



Der Vorsorgeberater seit 1827

VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG • Postfach 31 17 55 • 70477 Stuttgart

Herrn



**Kundenbeauftragte des Vorstandes
für Verbesserungen und Beschwerden**

Unser Zeichen: PM-zBM Frau Steinemann
Telefon: 0711/1391-6399
Telefax: 0711/1391-6001
E-Mail: info@vpv.de
Ihre Nachricht vom: 11.11.2019
Vorgangs-Nr.: 18495889
Versicherung Nr.: [REDACTED]
Es betreut Sie: VPV-Kundenservice

Datum: 02.12.2019

**Direktversicherungen Nr. [REDACTED]
Ihre Beschwerde vom 11.11.2019**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben.

wir haben Ihre Beschwerde vom 11.11.2019 in Abstimmung mit unserer Rechtsabteilung überprüft.

Entsprechend unserer Ankündigung werden wir die zum 01.12.2019 fälligen Leistungen auf das von Ihnen genannte Konto auszahlen. Hierüber erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

In Ihrem Schreiben stellen Sie dar, dass die Aussage der VPV Lebensversicherungs-AG aus dem Ankündigungsschreiben „Daher sind wir verpflichtet, der zuständigen Krankenversicherung die Höhe einer Kapitalleistung zu melden.“, eine bewusst unwahren Behauptung sei. Denn die Meldung der Kapitalauszahlung aus einer Lebensversicherung an die Krankenversicherung seien keine Versorgungsbezüge, weshalb die Meldung durch die VPV nach §§ 202, 229 SGB V nicht rechtskonform sei. Bei einer entsprechenden Meldung mangels Einwilligung durch Sie verwirkliche die VPV Lebensversicherungs-AG die Straftatbestände Betrug gemäß § 263 StGB bzw. Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB und drohen die Geltendmachung von Schadensersatz an. Darüber hinaus unterstellen Sie, dass die VPV mit krimineller Energie handele. Dabei nehmen Sie Bezug auf Dokumente der Internetseite www.ig-gmq-geschaedigte.de.

Die Überprüfung der Rechtsgrundlagen sowie der Vertragsdokumentation hat ergeben:

1. Meldepflichten bei Versorgungsbezügen

Gemäß § 202 Abs. 1 S. 1 SGB V sind Versorgungsbezüge von der Zahlstelle bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen der zuständigen Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu **ermitteln** und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen. Zahlstellen sind dabei auch die Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten. Diese Ermittlung erfolgt mit unserem überlassenen Formblatt. Dabei sind Sie als



Der Vorsorgeberater seit 1827

Versorgungsempfänger nach dieser Vorschrift **verpflichtet, mitzuwirken** und uns als Zahlstelle Ihre Krankenkasse anzugeben, § 202 Abs. 1 S. 2 SGB V. Die Meldung der Zahlstelle erfolgt dabei an die zuständige Krankenkasse durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfe, § 202 Abs. 2 SGB V.

Hintergrund hierfür ist, dass in der Rentenphase beziehungsweise bei Kapitalauszahlung von Ihnen Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind. Zur Feststellung der Beitragshöhe benötigen die Krankenversicherungen die Angaben über Auszahlungen aus Direktversicherungen als Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Die Krankenkasse hat nach § 202 Abs. 1 S. 3 SGB V dann der Zahlstelle von Versorgungsbezügen und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und deren Umfang mitzuteilen.

2. Einordnung einer Leistung als Versorgungsbezug

Nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gelten als der Rente vergleichbar auch Einnahmen (Versorgungsbezüge), die zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden aus der betrieblichen Altersversorgung. Leistungen, die der Versicherte als alleiniger Versicherungsnehmer erst nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses durch eigene Beiträge erworben hat, bleiben außer Betracht. Neben Rentenzahlungen gehören auch vor dem Versicherungsfall vereinbarte Einmalzahlungen als nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung zu den meldepflichtigen Versorgungsbezügen, vgl. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 3 SGB V.

3. Zuordnung Ihrer Versicherungsleistungen als Versorgungsbezug

Die Versicherung **VNR** über 105.851 DM wurde mit Versicherungsbeginn zum 01.12.1988, Laufzeit 31 Jahre, Tarif AG V2 / 01.1987 von der GmbH & Co.KG als Versicherungsnehmer und Ihnen als Versicherter Person abgeschlossen. Mit dem Antrag wurde die Ergänzung zum Arbeitsvertrag über die Gehaltsumwandlung eingereicht, Sie als unwiderruflich Bezugsberechtigter zu Lebzeiten bestimmt und die Abtretung und Beleihung ausgeschlossen. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde der Vertrag zunächst 1991 auf Sie und ab 1992 auf die GmbH & Co.KG übertragen. 2002 erfolgte die letzte Übertragung auf die Firma . Von beiden Firmen wurden wiederum Gehaltsumwandlungsvereinbarungen überlassen. Am 01.10.2003 wurde der Vertrag aufgrund Ihres Ausscheidens aus der Firma auf Sie übertragen. Die Beitragsfreistellung erfolgte auf Ihren Wunsch zum 01.12.2008.

Die Versicherung **VNR** über 23.041 DM wurde mit Versicherungsbeginn zum 01.12.1991, Laufzeit 32 Jahre, Tarif AG V2 / 01.1987 von der GmbH & Co.KG als Versicherungsnehmer und Ihnen als Versicherter Person abgeschlossen. Mit dem Antrag von 1991 wurde die Ergänzung zum Arbeitsvertrag über die Gehaltsumwandlung eingereicht, mit der Sie als unwiderruflich Bezugsberechtigter zu Lebzeiten bestimmt werden und mit in der die Abtretung und Beleihung ausgeschlossen wird. Der Vertrag wurde dann 2001 auf Sie übertragen, ab 2002 auf die und es wurde eine weitere Ergänzung zum Arbeitsvertrag über die Gehaltsumwandlung eingereicht. Aufgrund Ihres Ausscheidens aus der Firma wurde der Vertrag am 01.10.2003 auf Sie übertragen. Der Vertrag wurde auf Ihren Wunsch zum 01.12.2008 beitragsfrei gestellt.

Damit wurden beide Versicherungen als Direktversicherungen mit Gehaltsumwandlungen i.S.d. §§ 1 und 2 BetrAVG abgeschlossen und geführt und sind der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen.

Auszahlungen aus diesen Versicherungen sind damit als der Rente vergleichbare Einnahmen aus der betrieblichen Altersversorgung - auch als Einmalzahlung - **Versorgungsbezüge**, §§ 229 Abs. 1 Nr. 5 und S. 3 SGB V. Die Zurechnung zur betrieblichen Altersversorgung ändert sich auch nicht dadurch, dass die Beitragszahlungen aus Gehaltsbestandteilen erfolgte und später von Ihnen selbst übernommen wurde. Denn nach § 2 BetrAVG darf die Direktversicherung auf Sie übertragen und mit eigenen Beiträgen bis zur Fälligkeit fortgeführt werden. Als Lebensversicherer sind wir daher als Zahlstelle verpflichtet, Kapitalauszahlungen aus Direktversicherungen als Versorgungsbezüge der zuständigen Krankenversicherung zu melden, § 202 Abs. 1 SGB V.

4. Umfang der Versorgungsbezüge

Für die Beurteilung der Beitragspflicht wird dann zwischen dem betrieblichen und dem privaten Anteil der Versicherungsleistung unterschieden und Beiträge nur für den betrieblichen Anteil festgesetzt, § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Denn nach § 229 Abs. 1 S. Nr. 5 2. HS 2. Alt. SGB V bleiben Leistungen außer Betracht, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht von dem Arbeitgeber finanzierten Beiträgen des Arbeitgebers erworben hat.

5. Abschließende Bewertung

Mit unserem Schreiben vom 03.08.2019 teilen wir Ihnen die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung mit und informieren Sie über die Datenweitergabe. Die Aussage ist damit inhaltlich richtig. Die VPV Lebensversicherungs-AG ermittelt rechtmäßig die Daten der nach dem Gesetz vorliegenden Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung und ist verpflichtet, die Meldungen i.S.d. §§ 202, 229 SGB V vorzunehmen.

Insbesondere wird durch die Meldung kein strafrechtlicher Tatbestand verwirklicht und löst auch keinen vertraglichen oder gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen uns aus.

Die Verpflichtung der Versicherung zur Datenweitergabe erfüllt nicht den Tatbestand des Betruges zu Gunsten der Krankenversicherung i.S.d. § 263 StGB, da der Gesetzgeber diese Beitragspflicht festgelegt hat und damit rechtmäßig einziehen kann.

Darüber hinaus geben wir auch nicht unbefugt Privatgeheimnisse i.S.d. § 203 StGB weiter, da die Datenweitergabe in § 202 Abs. 1 SGB V gesetzlich geregelt und veranlasst ist. Nach Art. 6 Abs. 1 c DSGVO ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und damit ausdrücklich erlaubt. Diese Information muss daher nicht in den AVB aufgenommen sein. Zudem kommen wir den Informationspflichten mit dem Ankündigungsschreiben nach. Schließlich sind auch Sie gesetzlich verpflichtet, an der Datenweitergabe mitzuwirken.

Diese Verpflichtungen resultieren aus dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) mit Rückwirkung auf Direktversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden. Es ist dabei unerheblich, ob der Gesetzgebungsprozess und die damit verbundenen Auswirkungen nach Ihrer Auffassung oder der von Ihnen zitierten Website der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten politisch oder rechtlich richtig sind. Dies kann jeder im Einzelfall auf dem Rechtsweg gegen eine etwaige Festsetzung überprüfen lassen, nicht aber gegen die meldepflichtigen Stellen.



Der Vorsorgeberater seit 1827

Weder der Vorstand noch die Beschäftigten der VPV Lebensversicherung verhalten sich kriminell oder vorsätzlich gesetzeswidrig oder stellen zu unseren Meldepflichten unwahre Behauptungen auf. Wir fordern Sie daher auf, solche Behauptungen uns oder Dritten gegenüber zukünftig zu unterlassen. Sollten Sie die Behauptungen dennoch verbreiten, werden wir rechtliche Maßnahmen prüfen.

In der Anlage überlassen wir Ihnen daher nochmals die Rückmeldebögen, in denen die zu meldenden Leistungen in den betrieblichen und privaten Anteil aufgeführt sind, mit der Bitte, uns diese ordnungsgemäß ausgefüllt zurückzusenden.

Zu Ihrer Anfrage bezüglich Ihrer selbst eingezahlten Anteile erhalten Sie noch ein separates Schreiben.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter 0711 1391 - 60 00 an. Wir sind montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen
VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Gaß *ppa tegler*

Rückantwort:

VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG
Service-GmbH
Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart

Versicherungs-/ Aktennummer

Name, Vorname

Postfach oder Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Meldung über die Auszahlung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung
gemäß § 202 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den rechts oben angegebenen Versorgungsempfänger wurde aus dem bei unserer
Gesellschaft (VPV Zahlstellen-Nummer 10656383) im Rahmen der betrieblichen
Altersversorgung bestehenden Versicherungsvertrag nachstehende Leistung erbracht:

Ablauf des Vertrages : 01.12.2019

Kapitalleistung : 9.955,28 €

Mit freundlichen Grüßen

**Angaben des Versicherten/Versorgungsempfängers zur Krankenversicherung gemäß § 202
Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V -**

- Ich bin nicht krankenversichert.
- Ich bin privat krankenversichert.
- Ich bin Beamter (beihilfeberechtigt) und habe meinen Eigenanteil privat versichert.
- Ich bin gesetzlich oder freiwillig versichert.
**(Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse in das untere linke Adressfeld sowie
nebenstehend die Sozialversicherungsnummer eintragen)**

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

Name der Krankenkasse

Sozialversicherungsnummer

Postfach oder Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort